



Allgemeine Vertragsbestimmungen (Fahrzeug-Kauf) der **CENTRALGARAGE SURSEE AG**

Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen basieren auf den Wortlauten des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) und dem Verband Freier Autohandel Schweiz (VFAS) und regeln Sachverhalte beim Verkauf von Neuwagen, Vorführwagen und Occasionen der CENTRALGARAGE SURSEE AG (nachfolgend „Garagenbetreib“ oder „Firma“ genannt) an deren Kundinnen und Kunden.

Im Hinblick auf bessere Lesbarkeit der vorliegenden Bestimmungen wird in den folgenden Abschnitten nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist damit immer eingeschlossen.

Stand: März 2017

1. Merkmale des Fahrzeuges

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger vom Werk vorgenommener Konstruktionsänderungen, Anpassungsarbeiten oder Nacharbeiten. Für im Werk oder beim Transporteur vorgenommene Nacharbeiten übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Auftragsbestätigungen, insbesondere solche betr. Gewichten, Masse, Verbrauchsziffern, Leistung, Geschwindigkeiten und dergleichen sind als Annäherungswerte zu verstehen.

2. Preisänderungen bei bestellten Neuwagen

Basis des vereinbarten Preises des gekauften Fahrzeuges ist der bei Vertragsabschluss gültige Katalogpreis. Treten Änderungen des Preises ein, ist die Firma berechtigt, den Preis im gleichen Verhältnis zu ändern, wie der Katalogpreis angestiegen ist.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzinsungen und Kosten bleibt das Fahrzeug samt Zubehör Eigentum der Firma. Der Firma wird das Recht eingeräumt, einen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen und im Fahrzeugausweis den Eintrag "Halterwechsel verboten" einzutragen.

4. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt, dass am eingetauschten Fahrzeug keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen. (z.B. Leasing)

Der Käufer trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigung oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des eingetauschten Fahrzeuges an die Verkaufsfirma. Der Käufer verpflichtet sich, bis zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels sein Eintauschobjekt einwandfrei zu unterhalten und eventuell auftretende Mängel bei der Fahrzeugübergabe zu melden. Im weiteren erklärt er sich damit einverstanden, dass bei wesentlicher Überschreitung der km-Leistung des Eintauschwagens pro 1000 Mehr-km eine Entschädigung von 1% des vereinbarten Eintauschpreises in Abzug gebracht wird. Diese Bestimmung hat auch Gültigkeit, wenn die maximale km-Leistung infolge einer Lieferverzögerung überschritten wird.

5.1 Haftung für Sachmängel / Garantie (bei Neuwagen und Vorführwagen)

Der Käufer kann die Garantie gemäss den ihm übergebenen Garantiebestimmungen geltend machen. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen, insbesondere sind Wandelung und Minderung ausgeschlossen. Diese Ansprüche werden durch die Garantiebestimmungen des Herstellers ersetzt. Bei Fahrzeugen, welche noch unter der Werksgarantie (Herstellergarantie) laufen, gelten ausschliesslich die Garantiebestimmungen des genannten Herstellers (siehe Garantie- und Serviceheft). Bei Nichtbeachtung der Wartungs-Vorschriften kann der Hersteller eventuelle Garantie-Ansprüche ablehnen. **Wichtig: Das Fahrzeug muss spätestens alle 12 Monate oder nach vorgegebener km-Leistung (was zuerst eintritt / siehe Serviceheft) bei einer offiziellen FORD Vertretung gewartet werden und es muss dabei auch die Rostschutzkontrolle ausgeführt und gestempelt werden.**

Kulanz-Ansprüche werden durch den Hersteller generell abgelehnt! Auch die **CENTRALGARAG SURSEE AG** lehnt jegliche Kulanz-Ansprüche generell ab! **An dieser Stelle kann wahlweise bei Neuwagen eine Garantieverlängerung (Ford Protect-Extra-Garantie) bis max. 5 Jahre / 100'000 km gegen Aufpreis abgeschlossen werden.**

5.2 Haftung für Sachmängel / Garantie (bei Occasionsfahrzeugen)

Wird in den Kaufunterlagen für das Occasions-Fahrzeug keine Garantie erwähnt und kein Garantieschein ausgehändigt, so gilt folgendes: Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen, insbesondere sind Wandelung und Minderung ausgeschlossen. Diese Ansprüche werden durch eine allfällig gewährte Occasions-Garantie-Versicherung (siehe Garantieschein) ersetzt. Es handelt sich dabei um Anspruch des Käufers auf Nachbesserung (Reparatur)

6.1 Verzug der Firma

Die gesetzlichen Verzugsfolgen können vom Käufer bei Lieferverzug nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie erst nach unbenützttem Ablauf einer schriftlichen Nachfrist von 60 Tagen geltend gemacht werden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Schäden, die nicht durch die Firma verschuldet wurden, insbesondere Schäden infolge Lieferverzögerung durch den Hersteller bzw. Importeur. Jede nachträgliche Abänderung der Bestellung wird als Supplement betrachtet und kann die Lieferzeit verlängern. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Lieferung.

6.2 Verzug des Käufers

Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Übernahme des Fahrzeuges in Verzug, hat die Firma schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Nach deren unbenützttem Ablauf kann sie: a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz verlangen oder b) auf die nachträgliche Leistung verzichten und 15% des Preises (Listenpreis + Zubehör, inkl. MWST) des gekauften Fahrzeuges als Schadenersatz fordern, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens nicht ausgeschlossen ist oder c) vom Vertrag zurücktreten. Die gleichen Rechte stehen der Firma zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines die Hälfte übersteigenden Teils in Verzug geraten ist und die Firma ihm erfolglos schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat. Der bei Verzug oder Stundung vom Käufer zu bezahlende Zins liegt 1% über dem Zinssatz für variable Hypotheken der Kantonalbank. Macht die Firma von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nach dem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz wie folgt zu berechnen: 15% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges infolge Inverkehrsetzung zuzüglich 1% des Preises für jeden vollendeten Monat ab Annahme des Fahrzeuges sowie 15 Rappen pro gefahrenen km. Dem Käufer steht der Nachweis offen, der Schaden sei erheblich geringer gewesen; umgekehrt ist auch die Firma berechtigt, einen erheblich grösseren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.

7. Gefahrtragung

Die Firma trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des gekauften Fahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug, geht die Gefahr auf ihn über. Der Käufer (Kunde) trägt die Gefahr für Untergang oder Wertminderung des Eintauschfahrzeuges bis zu dessen Übergabe. Ist die Firma mit der Annahme des gekauften Fahrzeuges in Verzug und ist die schriftlich gesetzte Nachfrist unbenutzt abgelaufen, geht die Gefahr auf sie über.

8. Zustimmungsvorbehalt

Ein Kaufvertrag ist nur unter Vorbehalt der Zustimmung seitens der Direktion oder Geschäftsleitung der Firma verbindlich. Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn die Direktion oder Geschäftsleitung dem Käufer nicht binnen 8 Tagen schriftlich erklärt, dass sie dieselbe verweigere. Im Falle der Verweigerung wird eine Schadenersatzpflicht ausgeschlossen.

9. Nutzung von Kundendaten

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages stimmt der Kunde zu, dass der Ford Vertragshändler die Kundendaten zur Durchführung allfälliger Sicherheitsrückrufaktionen und Garantieabwicklungen sowie für konzerninterne Marketingzwecke, Auswertungen, die Zusendung von Werbung und gegebenenfalls andere Zwecke an die **FORD MOTOR COMPANY (Switzerland)** weiterleitet, mit der Absicht, dass Ford die Kundendaten bei Konzerneigenen Gesellschaften oder bei unabhängigen Dienstleistern im In- und Ausland verarbeiten und aufbewahren lässt. Ford hat Vorkehrungen getroffen, um die rechtlich geschützten Interessen der Kunden zu wahren.

10. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz der Firma. Es ist der Firma freigestellt, stattdessen auch die ordentlichen Gerichte am Sitz resp. Wohnsitz des Käufers anzurufen.

Allgemeine Vertragsbestimmungen der CENTRALGARAGE SURSEE AG

⇒ Mitglied des Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS + Verband freier Autohandel Schweiz VFAS



Stand März 2017

AGB eingesehen, gelesen und akzeptiert:

Sursee, _____ Kunde: _____